

Haushaltssatzung der Gemeinde Seebad Altefähr für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.518.100 €	1.447.600 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.650.900 €	1.643.700 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-132.800 €	-196.100 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-132.800 €	-196.100 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	15.700 €	15.700 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-117.100 €	-180.400 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.328.300 €	1.295.000 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.488.100 €	1.451.300 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-159.800 €	-156.300 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	260.400 €	111.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	231.700 €	76.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.700 €	35.700 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-237.700 €	-225.600 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018	2019
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	698.000 €	904.900 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	420%	420%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450%	450%
2. Gewerbesteuer auf	380%	380%

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

	2018	2019
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente (VzÄ).	0,00	0,00

§ 7 Eigenkapital

Die Stände des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres, des Haushaltsvorjahres und des Haushaltsjahres können noch nicht ausgewiesen werden, da die betreffenden Jahresrechnungen noch in Bearbeitung sind.

§ 8 Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des kommunalen Eigenbetriebes "Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr"

	2018 in TEUR	2019 in TEUR
1. Im Erfolgsplan		
Die Erträge auf	469,2	473,2
Die Aufwendungen auf	562,7	605,5
Den Jahresgewinn auf	0,0	0,0
Den Jahresverlust auf	-94,3	-133,1
2. Im Finanzplan		
Der Mittelzu / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf	-7,0	-43,4
Der Mittelzu / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit auf	-8,6	-145,6
Der Mittelzu / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf	95,5	229,4
Der Saldo aus der Änderung des Finanzbestandes auf	79,9	40,4
3. Es werden festgesetzt		
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,0	84,6
davon für Zwecke der Umschuldung	0,0	0,0

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0	0,0
Der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	-941,0	-1.302,0
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente (VzÄ).	6,27	6,44
5. Der Stand des Eigenkapitals		
betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	252,1	346,5
beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	346,5	398,0
beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	395,7	466,2

§ 9 weitere Vorschriften

Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnishaushalte sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen und der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzhaushalte.

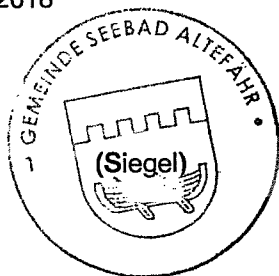
Die Aufwendungen der bilanziellen Abschreibungen und die Personalaufwendungen werden jeweils im gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, Kostenerstattungen und sonstigen laufenden Erträgen (Spenden) können für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden im gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehrauszahlungen verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktsachkonten im Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt, einschließlich investiver Finanzauszahlungen und deren Aufnahme in den jeweiligen Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert. Kann ein Ausgleich von außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Deckungskreis nicht sichergestellt werden, ist das Antragsverfahren für außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entsprechend § 50 KV M-V, in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung erforderlich.

Altefähr, 13.12.2018



Jürgen ...
Bürgermeister

Hinweis:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit AZ: 03.03.01.01 am 11.12.2018 für die vorstehende Haushaltssatzung 2018 / 2019 der Gemeinde Seebad Altefähr folgende Entscheidung getroffen:

Zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen in der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 / 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 53 Abs.3 KV M-V wird der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Jahr 2018 in Höhe von 250.000,00 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend EURO) genehmigt. Der festgesetzte Restbetrag in Höhe von 448.000 Euro wird versagt.
2. Gemäß § 53 Abs.3 KV M-V wird der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Jahr 2019 in Höhe von 904.900,00 € (in Worten: neunhundertviertausendneunhundert EURO) genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs.3 KV M-V i. V. m. §§ 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und § 64 KV M-V wird der unter Ziffer 3 des Wirtschaftsplanes für den Kommunalen Eigenbetrieb „Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Jahr 2018 in Höhe von 941.000,00 € (in Worten: neunhunderteinundvierzigtausend EURO) genehmigt.
4. Gemäß § 53 Abs.3 KV M-V i. V. m. §§ 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) und § 64 KV M-V wird der unter Ziffer 3 des Wirtschaftsplanes für den Kommunalen Eigenbetrieb „Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr“ festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Jahr 2019 in Höhe von 1.302.000,00 € (in Worten: eine Million dreihundertzweitausend EURO) genehmigt.
5. Gemäß § 52 Abs.2 KV M-V i. V. m. §§ 64 KV M-V und 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) wird der unter Punkt 3 des Wirtschaftsplanes 2018 / 2019 für den Kommunalen Eigenbetrieb „Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr“ für das Jahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 84.600,00 € (in Worten: vierundachtzigtausendsechshundert EURO) genehmigt
6. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.